



VHS Lübeck

Hygienekonzept

Schutz- und Hygienekonzept der VHS Lübeck

Stand 4. April 2022

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
VHS Lübeck
Hüxstraße 118-120 | 23552 Lübeck
(0451) 122 4021
vhs@luebeck.de
www.vhs.luebeck.de



Lübeck, 4. April 2022

Schutz- und Hygienekonzept der VHS Lübeck

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Allgemeine Verhaltensregeln	3
2.A Mindestabstand 1,5 m (Abstandsregeln).....	3
2.B Mund-Nase-Bedeckung (Maske).....	3
2.C Hygieneanweisung.....	4
2.D Handlungsanweisung für Verdachtsfälle	4
3. Maßnahmen in den Gebäuden	4
3.A Zugang zu den Gebäuden.....	5
3.B Wegeleitsystem	5
3.C Handhygiene.....	5
3.D Wartebereiche.....	5
3.E Kurs- und Veranstaltungsräume	5
3.F Sanitäreanlagen / Umkleidebereiche	6
3.G Reinigung	6
4. Organisatorische Maßnahmen	6
4.A Kurs- und Veranstaltungsplanung.....	6
4.B Kurs- und Veranstaltungsdurchführung.....	6
4.C Kursdurchführung in Bewegungsräumen und der Sporthalle.....	7
5. Externer Kurs- und Veranstaltungsbetrieb	7
6. Arbeitsrechtliche Aspekte	8
7. Zuständigkeit	8



1. Einführung

Zum Schutz der Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus verpflichtet sich die Volkshochschule Lübeck (VHS), die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln in den VHS-Häusern und externen Kurs- und Veranstaltungsräumen umzusetzen. Unser Ziel ist es, den Gesundheitsschutz aller Beteiligten bei Weiterführung des VHS-Betriebes durch Minimierung von Ansteckungsrisiken bestmöglich sicherzustellen.

Grundlage der durch die VHS Lübeck (VHS) veranlassten Maßnahmen sind die durch das Land Schleswig-Holstein und die Hansestadt Lübeck erlassenen Verordnungen, Erlasse, Allgemeinverfügungen sowie die für städtische Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck erlassenen Dienstanweisungen in ihrer jeweilig gültigen Fassung.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

Durch die Einhaltung der folgenden Verhaltensregeln wirken alle Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten aktiv an der Umsetzung dieses Konzeptes mit. Die Nichteinhaltung kann zum Ausschluss vom Kurs- und Veranstaltungsbetrieb führen.

2.A Mindestabstand 1,5 m (Abstandsregeln)

Der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m wird auf den Grundstücken und in den Gebäuden der VHS grundsätzlich eingehalten. In anderen Fällen wird durch unterschiedliche Maßnahmen dafür gesorgt, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

- Alle Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierte sind daher angewiesen, nur direkte Wege zu nutzen, sich hierbei rechts zu halten und möglichst voneinander abgewandt eine entgegenkommende Person zu passieren.
- Der Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern ist nicht zulässig.
- Alle Mitarbeiter:innen und Kursleitenden sind aufgefordert, bei Nichteinhaltung des Mindestabstands oder Verstoß gegen andere in diesem Konzept aufgeführten Verhaltensregeln die betreffenden Personen anzusprechen und zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln aufzufordern. Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus dem Gebäude führen.
- In Beratungssituationen am Arbeitsplatz kann von der Abstandsregel abgewichen werden, wenn eine geeignete physische Barriere (Spuckschutzwand) zum Einsatz kommt. Es ist eine qualifizierte Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

2.B Mund-Nase-Bedeckung (Maske)

Grundsätzlich besteht Maskenpflicht in den VHS-Gebäuden und bei VHS-Veranstaltungen. Erlaubt sind nur qualifizierte oder medizinische Masken (z.B. medizinische OP-Maske oder eine Maske des Standards FFP2, FFP3, N95, P2, KF94, DS2 oder KN95). Alltagsmasken sind unzureichend.

Kursleitende, Teilnehmende und alle sonstigen VHS-Interessierten sind in allen VHS-Gebäuden grundsätzlich zum Tragen einer Maske verpflichtet. Dies gilt auch während der Veranstaltung, um die Infektionsgefahren möglichst weitreichend zu minimieren. Einzig die Kursleitung bzw. vortragende Person bzw. die jeweils sprechende Person darf ihre Maske für die Dauer ihres

Wortbeitrages am festen Sitz- bzw. Stehplatz abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,50m eingehalten und der Innenraum regelmäßig gelüftet wird.

Nicht verpflichtend ist das Tragen einer Maske für Personen, die nachweislich das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Personen, die nach § 2a der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) von der Maskenpflicht ausgenommen sind. Hierzu gehören alle Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können. Für die Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist vor dem erstmaligen Betreten ein Termin mit der zentralen Verwaltung der VHS zu vereinbaren. Eine entsprechende Ausnahme von der Maskenpflicht bei der Teilnahme an einer VHS-Veranstaltung in Präsenz ist nur möglich, wenn die Veranstaltung nicht hybrid angeboten werden kann (digitale Teilnahme).

Die nach § 2a der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) definierten Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung sind einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Maske enganliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt wird.

2.C Hygieneanweisung

Neben den bereits in den Punkten 2.A - 2.B genannten Maßnahmen unterstützen alle Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten die im Rahmen dieses Konzepts getroffenen Maßnahmen durch:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen
- Regelmäßige Handdesinfektion
- Das Fernhalten der Hände aus dem Gesicht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Das richtige Schützen von Wunden
- Hygienische Behandlung von Lebensmitteln

2.D Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

Personen mit Krankheitssymptomen, die ggf. auf eine Erkrankung mit dem Coronavirus hinweisen, dürfen die VHS-Gebäude nicht betreten und an Veranstaltungen der VHS Lübeck nicht teilnehmen. Covid19-verdächtige Symptome sind insbesondere erhöhte Körpertemperatur, Fieber, Husten, Erkältungssymptome, Atemnot oder Halsschmerzen.

3. Maßnahmen in den Gebäuden

Im Rahmen der Umsetzung des Hygiene- und Infektionsschutzes in den VHS-Gebäuden werden Maßnahmen getroffen, die es allen Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten ermöglichen sollen, bestmöglich für die Einhaltung des Infektionsschutzes zu sorgen.



3.A Zugang zu den Gebäuden

Der Zugang zu den Gebäuden ist grundsätzlich nur begründet möglich unter Beachtung der jeweils aktuell gültigen Zutrittsregeln. Gründe können neben der Kursteilnahme u.a. auch ein Beratungswunsch oder die Anmeldung während der Geschäftszeiten oder die Wahrnehmung eines dienstlichen Gesprächs sein.

Der Einlass zum Gebäude kann grundsätzlich frühestens 10 Minuten vor Kurs- oder Veranstaltungsstart bzw. vor dem eigentlichen Termin erfolgen. Nach Ende des Unterrichts ist das Gebäude schnellstmöglich zu verlassen.

Wartezonen mit ausreichend Abstand und erklärenden Texten vor dem Eingangsbereich stellen einen geordneten Eintritt in das Gebäude sicher.

An allen Eingängen befinden sich Aushänge, die über Hygienestandards informieren.

3.B Wegeleitsystem

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist eine Trennung des Zu- und Ausgangs räumlich nicht möglich. Die Einhaltung der unter Punkt 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensweisen ist daher von hoher Bedeutung. Aushänge und Bodenaufkleber fordern daher an allen zentralen Orten zur Einhaltung dieser Verhaltensweisen auf.

3.C Handhygiene

In den Eingangsbereichen, in den öffentlichen Sanitäranlagen sowie an zentralen Stellen im Gebäude stehen Möglichkeiten zur Handdesinfektion bereit. Darüber hinaus stehen in den Sanitäranlagen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung. Alle Teilnehmenden, Kursleitenden, Mitarbeiter:innen und sonstigen VHS-Interessierten werden durch leichtverständliche Aushänge auf richtige Handhygiene-Verhaltensweisen hingewiesen. Die Handdesinfektion hat zumindest beim Betreten des Hauses und nach jedem Toilettengang zu erfolgen.

3.D Wartebereiche

Zur Einhaltung der Abstandsregeln sind sowohl vor den Eingangsbereichen als auch vor den Anmelde- und Beratungsbereichen Wartezonen durch Bodenmarkierungen kenntlich gemacht. Wenn in Wartebereichen Sitzmöbel zur Verfügung gestellt werden, dann wird durch die Anordnung oder auf andere geeignete Weise sichergestellt, dass die Abstandsregel eingehalten wird.

3.E Kurs- und Veranstaltungsräume

Für die Kurs- und Veranstaltungsräume bestehen Tisch- und/oder Sitzpläne, die die maximal zulässige Anzahl an Personen und den Mindestabstand berücksichtigen. Grundsätzlich gilt hier, dass bei der Anordnung der Sitzplätze jeweils 1,5 m Abstand zum nächsten Sitzplatz eingehalten werden sollen.

In jedem Kurs- oder Veranstaltungsraum wird durch Aushänge neben der Sitzordnung und der maximalen Anzahl zulässiger Personen auch auf die Hygiene- und Verhaltensregeln aufmerksam gemacht.



Alle Teilnehmenden, Kursleitenden und Mitarbeiter:innen tragen dazu bei, dass die Räume regelmäßig belüftet werden. Spätestens nach jeweils 20 Minuten Kursgeschehen (2x pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten) ist ein Stoßlüften erforderlich.

3.F Sanitäranlagen / Umkleidebereiche

Neben den bereits in Punkt 3.C genannten Möglichkeiten zur Handreinigung und -desinfektion wird in den Sanitäranlagen durch Sperrung einzelner Waschbecken und Urinale die Einhaltung des Mindestabstandes unterstützt.

In den Umkleidebereichen wird durch entsprechende Kennzeichnung zur Einhaltung der Abstandsregeln aufgefordert.

3.G Reinigung

Es erfolgt eine regelmäßige Reinigung aller häufig berührten Flächen. Hierzu gehören insbesondere die Handläufe, Lichtschalter, Tür- und Fenstergriffe sowie im Sanitärbereich zudem WC-Brillen und Wasserhähne sowie der Tischflächen in den Kursräumen.

In allen Kursräumen stehen zudem Desinfektionsmittel und Haushaltstücher für eine zusätzliche individuelle Reinigung der Flächen am Sitzplatz zur Verfügung.

4. Organisatorische Maßnahmen

Zusätzlich zu den bisher genannten werden auch organisatorische Maßnahmen getroffen, um u. a. Kontakte zu reduzieren, die Abstandsregeln leichter umsetzen zu können oder auf andere Weise zu dem Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus beizutragen.

4.A Kurs- und Veranstaltungsplanung

Um die Anzahl der sich gleichzeitig im Gebäude bewegendenden Personen möglichst gering zu halten und Situationen zu vermeiden, die zu einer Nichteinhaltung des Mindestabstandes führen, werden bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer benachbarter Räume für diese Räume im Bedarfsfall unterschiedliche Startzeiten festgelegt.

Während der Unterrichtseinheit soll der Kursraum nur zum Aufsuchen der Sanitärräume verlassen werden.

Um eine gute Belüftung sowie ein geordnetes Verlassen und Betreten des Kursraumes für die Nachfolgegruppe zu ermöglichen, liegen zwischen Ende und Beginn zweier Kurse im selben Kursraum mindestens 15 Minuten.

Kursleitende bestätigen vor Kursstart die Kenntnisnahme und Umsetzung dieses Konzeptes sowie die Durchsetzung dieses Konzeptes gegenüber den Teilnehmenden.

Die für jeden Raum ermittelte maximale Anzahl an Personen darf nicht überschritten werden.

4.B Kurs- und Veranstaltungsdurchführung

Die Kursleitenden sind nach Rücksprache mit der VHS berechtigt, Teilnehmende aus Kursen und Veranstaltungen auszuschließen, wenn diese ungeklärte Erkältungssymptome aufweisen oder sich auch nach Aufforderung nicht an die Regelungen dieses Konzeptes halten.

Die Teilnehmenden werden aufgefordert, ihren Sitzplatz während der Unterrichtseinheit beizubehalten und Toilettengänge auf ein Minimum zu reduzieren.

Jacken und Mäntel sind von Teilnehmenden und Kursleitungen an ihrem Sitzplatz zu halten, so dass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Teilnehmender kommt.

Arbeitsblätter sowie weitere Arbeitsmaterialien werden vor Beginn der Unterrichtseinheit verteilt.

Bei der Verwendung von Materialien (wie z.B. Würfel, Karten, Stifte o.ä.) ist darauf zu achten, dass diese nicht von Person zu Person weitergereicht werden.

Auch der Austausch von Gegenständen aus dem persönlichen Besitz ist zu vermeiden.

Die Abstandsregeln sind auch bei Partner- und Gruppenarbeiten möglichst einzuhalten.

Kursteilnehmende sollen nicht an den Tafeln, den Flipcharts oder anderen Präsentationsmedien arbeiten.

Auch beim Betreten und Verlassen des Raumes sind die Abstandsregeln zu beachten.

Die Kursleitung achtet während und nach Kursende auf die Einhaltung der Verhaltensregeln aus Punkt 2.A (Mindestabstand) und 2.B (Maskenpflicht).

4.C Kursdurchführung in Bewegungsräumen und der Sporthalle

Bei der Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportstätten gibt es keine Maskenpflicht. Die Abstands- und Kontaktregelungen gelten nicht, sollten jedoch möglichst eingehalten werden. Die Hygieneanweisungen (2.C) sind zu beachten.

Sportstätte und dazugehörige Umkleidebereiche werden entsprechend 3.G regelmäßig gereinigt. In den Umkleidebereichen wird durch entsprechende Kennzeichnung zur Einhaltung der Abstandsregeln aufgefordert. Alle Teilnehmenden, Kursleitenden und Mitarbeiter:innen tragen dazu bei, dass die Räume regelmäßig belüftet werden.

5. Externer Kurs- und Veranstaltungsbetrieb

Ein Kurs- und Veranstaltungsbetrieb außerhalb der VHS-Gebäude ist nur möglich, wenn Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln im Sinne dieses Hygienekonzeptes umgesetzt werden können.

Hierbei ist schriftlich zu vereinbaren, wer für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung dieses Regelwerks zuständig ist. Das Konzept ist von der zuständigen Person freizugeben.

Soll von dem Hygienekonzept der VHS abgewichen werden, muss ein Konzept erstellt werden, das zumindest Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Welche Maßnahmen zur Gewährung des Mindestabstands werden getroffen (Bodenmarkierungen, Poster etc.)
- Wie gestaltet sich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung? Welche Hinweise werden ausgehängt? Sind Masken vorrätig?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen gibt es für Kurs- und Sanitärräume?
- Welche weiteren Desinfektionsmaßnahmen gibt es für Touchflächen (Lichtschalter, Handläufe, Türgriffe etc.)?

- Welche Maßnahmen bestehen zur Handhygiene?
- Welche Handlungsanweisung besteht für Verdachtsfälle?
- Ggf. Steuerung des Publikumsverkehrs, wenn sich weitere Personen im Gebäude aufhalten (z.B. Nachfolge darf erst ab bestimmter Uhrzeit das Haus betreten, Laufwege, Regelung des Zutritts von fremden Personen)
- Benennung einer verantwortlichen Person

6. Arbeitsrechtliche Aspekte

Für die städtischen Mitarbeiter:innen gelten die vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck erlassenen Dienstanweisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7. Zuständigkeit

Zuständig im Hause der VHS für alle Belange hinsichtlich der Hygienemaßnahmen, die im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen vor einer COVID-19-Infektion stehen, ist:

Christiane Wiebe
Bereichsleitung
Hüxstraße 118 – 120
23552 Lübeck
Tel.: 0451/122-4021
E-Mail: vhs@luebeck.de

Lübeck, 04.04.2022, Christiane Wiebe

Christiane Wiebe (Bereichsleitung Volkshochschule Lübeck)

